

An alle Fachgruppen
Zur Weiterleitung an die Mitgliedsbetriebe

Fachverband der Reisebüros
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)590 900-DW
F +43 (0)590 900-118033
E reisebueros@wko.at
W <http://www.reisebueros.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
115.053/2019/TW/vg

Durchwahl
3553

Datum
25.11.2019

Beschäftigung von Mitarbeitern in Reisebüros am 8. Dezember

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach § 12 b Arbeitsruhegesetz (ARG) darf jeder Arbeitnehmer/jede Arbeitnehmerin „bei vorübergehend auftretendem besonderem Arbeitsbedarf“ **an 4 Wochenenden oder Feiertagen pro Jahr** beschäftigt werden. Somit ist auch eine Beschäftigung am 8. Dezember prinzipiell möglich.

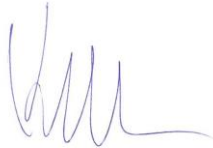
Folgendes ist dabei zu beachten:

- In **Betrieben mit Betriebsrat** muss dazu eine **Betriebsvereinbarung** abgeschlossen werden.
- in Betrieben, in denen **kein Betriebsrat** gewählt ist, kann die Beschäftigung **direkt mit dem betroffenen Arbeitnehmer** vereinbart werden (Einzelvereinbarung). Dies muss **zwingend schriftlich** erfolgen (eine mündliche Absprache ist nicht gültig).
- im Falle einer **Einzelvereinbarung** hat der betreffende Mitarbeiter ein **Ablehnungsrecht**. Er darf die Leistung solcher Wochenend- bzw. Feiertagsarbeit ohne Gründe ablehnen und deswegen nicht benachteiligt werden, insbesondere beim Entgelt, Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung (analog wie bei Überstunden ab der 10. Stunde/Tag bzw. 51. Stunde/Woche).
- Ist die Beschäftigung am Wochenende bzw. Feiertag aufgrund einer **Betriebsvereinbarung** erlaubt, besteht **kein individuelles Ablehnungsrecht** des betroffenen Mitarbeiters.
- Es muss ein „vorübergehend auftretender **besonderer Arbeitsbedarf**“ vorliegen.
- 4 aufeinanderfolgende Wochenenden sind nicht zulässig.

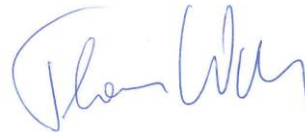
Wenn aufgrund der Weigerung des Betriebsrates bzw. des Mitarbeiters eine Öffnung des Betriebes nicht möglich ist, wird dies in weiterer Folge auch der Vermieter - beispielsweise in Einkaufszentren - zu akzeptieren haben.

Achtung: Da der 8. Dezember heuer auf einen Sonntag fällt, ist zusätzlich zu beachten, dass Mitarbeiter, die am 8. Dezember beschäftigt werden, Anspruch auf Ersatzruhe haben, die grundsätzlich in der folgenden Arbeitswoche zu gewähren ist (§ 6 ARG).

Herzliche Grüße
Fachverband der Reisebüros



Mag. Gregor Kadanka
Obmann



Dr. Thomas Wolf
Geschäftsführer